

Gewalt in der Pflege – Spannungsfeld zwischen Routine und Strafbarkeit **Vortrag am 16.01.2013 vor den Mitgliedern der Seniorenrates Bielefeld**

Die Anzahl der erkannten Straftaten zum Nachteil älterer, pflegebedürftiger Menschen sind im Bereich der Polizei sehr gering. Daher ist in diesem Bereich von einem sehr hohen Dunkelfeld aus zu gehen.

Außerdem wird das Thema Gewalt im Zusammenhang mit der Pflege von älteren Menschen in der Gesellschaft weitestgehend tabuisiert, obwohl pflegebedürftige Menschen in sämtlichen Gesellschaftsschichten zu finden sind.

Da es sich bei diesem Thema um ein gesamtgesellschaftliches Problem handelt, kann diese Problematik auch nur von Netzwerken angegangen werden. Die Arbeit der Polizei muss sich darauf beschränken, Straftaten, die durch aktive, personale Gewalt entstehen, zu verfolgen.

Erscheinungsformen von Gewalt in der Pflege

Aktive Gewalt kann sich in verschiedenen Erscheinungsbildern zeigen. Dabei überwiegt entweder die physische, die psychische oder die materielle Komponente.

Die physische Variante meint körperliche Misshandlungen, Freiheitsbeschränkungen, Medikamentenmissbrauch und sexuelle Belästigungen.

Unter körperlicher Misshandlung wird jede Schädigung oder Verletzung durch körperliches Einwirken verstanden, welches nicht der sachgemäßen Pflege dient. Als Straftatbestände kommen hier Körperverletzungsdelikte, Misshandlung von Schutzbefohlenen, etc. in Betracht.

Freiheitsbeschränkung ist jede dem freien Willen zur Orts- und Raumveränderung entgegenstehende Maßnahme, wie z.B. das Einsperren in einem Zimmer, das Liegenlassen/Anbinden im Bett, das Blockieren von Türen, das Sitzenlassen am Tisch etc.

Bei freiheitsbeschränkenden Maßnahmen wie Fixierungen ist zu beachten, dass eine vormundschaftsgerichtliche Genehmigung vorliegen muss, wenn diese länger als 24 Stunden dauern oder aber regelmäßig (Bettgitter in der Nacht) oder aus wiederholtem Anlass (Störung in der Nacht) stattfinden. Hier können strafrechtlich relevante freiheitsbeschränkende Delikte vorliegen.

Medikamentenmissbrauch ist in der Pflege unter den Begriffen „pflegeerleichternde oder pflegevermeidende Maßnahmen“ bekannt. Hierunter fällt die Verabreichung von Psychopharmaka, Schlafmitteln, Abführmitteln oder anderen Medikamenten ohne medizinische Indikation; genauso aber auch das Vorenthalten notwendiger Medikamente. Diese Handlungen fallen in den Bereich der Straftatbestände rund um die Körperverletzung.

Sexuelle Belästigungen/Übergriffe sind erzwungene oder ohne Notwendigkeit vorgenommene intime Körperkontakte, die Personen zur Befriedigung eigener Bedürfnisse an zu Pflegenden vornehmen.

Psychische Gewalt als aktive Form der Gewaltausübung sind neben Isolierung und Entmündigung durch seelische Misshandlungen in Form von verbaler Aggression, beleidigender, erniedrigender oder entwürdigender Formulierungen. Strafrechtlich relevant sind hier die Beleidigungstaten, Bedrohung und Nötigung.

Bei der finanziellen bzw. materiellen Ausnutzung erfolgt eine Bereicherung in rechtswidriger oder zumindest unlauterer Weise am Eigentum des/der zu Pflegenden. Erfüllt sind damit ggf. Straftatbestände wie Unterschlagung, Diebstahl, Betrug oder Erpressung/Nötigung. Bekannt sind hier Fälle wie z.B. das Überschreiben einer Immobilie oder auch das „Einkassieren“ des Pflegegeldes/der Rente ohne angemessene Gegenleistung, das Ausnutzen von Verfügungsbefugnissen z.B. über das Konto, sowie das Entwenden von Schmuck und Bargeld.

Der beschriebene Problembereich wird überwiegend mit Altenpflegeschülerinnen/-schülern unterschiedlicher Ausbildungsinstitutionen erörtert. Ziel ist es, ein Bewusstsein für die alltäglichen Handlungen zu bekommen. Nicht alles, was die Pflege erleichtert, ist uneingeschränkt zulässig. Routine, Arbeitsökonomie, unzulängliche Personalorganisation aber auch unzureichende Personalressourcen und Zeitdruck dürfen nicht dazu führen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Institutionen, wissentlich oder unwissentlich, Straftaten begehen.

Präventionstipps der Polizei (LKA/NRW)

Für Angehörige einer Person, die sich in einer Pflegeeinrichtung befindet:

- Achten Sie auf Missstände, augenscheinliche Verletzungen oder Anzeichen von Verwahrlosung der pflegebedürftigen Person.
- Informieren Sie in diesen Fällen die Heimleitung, die zuständige behördliche Heimaufsicht oder die Polizei.

Für Angehörige, die eine Person pflegen wollen:

- Schützen Sie sich vor Überforderung.
- Besprechen Sie mit der betroffenen Person und mit Ihrer Familie mögliche Pflegealternativen.
- Lassen Sie sich von professionellen Pflegekräften beraten, ob ausreichende Voraussetzungen zur häuslichen Pflege bei Ihnen vorhanden sind.
- Erkundigen Sie sich über das Krankheitsbild der zu pflegenden Person. Bestimmte krankheitsbedingte Verhaltensmuster könne sich z.B. in Aggressionen und Gewalt des zu Pflegenden äußern.
- Nutzen Sie, bevor Sie die Pflege übernehmen, das Beratungsangebot der Pflegekassen. Dazu erhalten Sie nähere Informationen kostenlos über das Bürgertelefon des Bundesgesundheitsministeriums zur Pflegeversicherung unter der kostenfreien Telefonnummer: 0800/151558. Suchen Sie Kontakt zu Selbsthilfegruppen und Beratungsstellen.
- Lassen Sie sich von einer professionellen Pflege helfen, z.B. durch ambulante Pflege oder die Kurzzeitpflege.
- Nutzen Sie bestehende Fortbildungs- und Übungsmöglichkeiten für pflegende Angehörige (wie z.B. Institutionen des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes)

Mögliche Gewalt in Pflegesituationen

Aktivität des täglichen Lebens	Fehlverhalten in Pflegesituationen (Beispiele)
Kommunikation	Über den Kopf des Patienten hinweg reden, schimpfen, ignorieren, nicht antworten, bevormunden, duzen.
Bewegung	Fixieren oder gegen den Willen mobilisieren, falsche Hilfestellungen, unangemessenes Anfassen.
Körperpflege	Körperpflege gegen den Willen, ruppiges Handeln bei Körperpflege, zu kaltes oder zu heißes Wasser verwenden, unangemessene Berührungen im Intimbereich, unangemessen langes Belassen in unbekleidetem Zustand.
Ausscheidung	Unnötige Katheterisierung oder nicht notwendiges Anlegen einer Windelhose, „Liegen lassen“ im Kot oder Urin, zu lange auf der Toilette warten lassen.
Essen und Trinken	Einflößen von Essen und Trinken unter Zwang, zu rasches Füttern, Mahlzeiten vergessen, Vorenthalten von notwendigen Hilfsmitteln oder auch unnötiges Aufdrängen von Hilfsmitteln.
Soziales Leben	Personen nicht wahrnehmen, Kontakte zu anderen unterbinden, Radio oder Fernseher ungefragt an- und ausschalten.
Ruhe und Schlafen	Störungen im Tag-Nacht-Rhythmus, zu frühes Wecken und Waschen, medikamentöse Ruhigstellung ohne medizinische Indikation.

Erscheinungsformen von Gewalt in der Pflege

- unmittelbare körperliche Gewalt
 - Schlagen
 - Schütteln
 - Kneifen
 - Anwendung körperlicher Zwangsmaßnahmen
 - mechanische Fixierung
 - Entzug von körperlichen Hilfsmitteln
- mittelbare körperliche Gewalt
 - unberechtigte Medikamentenabgabe (i.d.R. zur Ruhigstellung)
- sexueller Missbrauch
 - Missachtung der individuellen Schamgrenzen,
 - nicht einverständliche Intimkontakte
- emotionale oder psychische Gewalt
 - verbale Aggression
 - Missachtung oder Ignorierung
 - emotionale Kälte
 - soziale Isolierung
 - Bedrohung mit körperlicher oder anderer Gewalt oder anderen Übeln
 - Beschimpfungen
 - Demütigungen
- finanzielle oder andere materielle Ausnutzung
 - unbefugte Verfügungen über das Vermögen alter Menschen
 - Überredung oder Nötigung zu Geldgeschenken
 - Entwenden von Geld und vermögenswerten Gegenständen bis hin zur Erpressung von geldwerten Vorteilen
- Vernachlässigung
 - Unterlassen von notwendigen Hilfen im Alltag
 - Unterlassen von hygienischen und allgemeinen Versorgungsleistungen, insbesondere Nahrungs- und Flüssigkeitsentzug bis hin zur Entstehung von so genannten Liegegeschwüren (Dekubitus) durch mangelhafte Pflege bei Bettlägerigkeit.